



**Anwesend:**  
P.Thevissen  
**Bürgermeister**

Y. Heuschen  
J. Grommes  
E. Jadin  
W. Heeren  
**Schöffen**  
  
R. Franssen  
G. Renardy  
M. Kelleter-Chaineux  
S. Houben-Meessen  
I. Malmendier-Ohn

H. Loewenau  
E. Simar  
G. Malmendier  
K-H. Braun  
S. Clout  
**Ratsmitglieder**

R. Ritzen  
**Generaldirektor**

**Ratsmitglieder**  
L. Moutschen  
V. Hagelstein-Schmitz  
**fehlen entschuldigt**

**Punkt 5. der öffentlichen Sitzung:  
Gemeindesteuer auf Haushaltsmüllentsorgung**

- 1. Deckung der Kosten für die Haushaltsmüllentsorgung – Zur Kenntnisnahme und Bestätigung**
- 2. Jährliche Gemeindesteuer auf Hausmüllentsorgung – Verabschiedung**
  - 2.1° Festlegung der Grundmüllsteuer 2021**
  - 2.2° Festlegung der variablen Müllsteuer 2021**

**Der Gemeinderat,**

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35 und 184 bis 193;

Aufgrund des Gesetzes vom 13. April 2019 bezüglich der gütlichen Eintreibung und Zwangseintreibungen von Steuer- und Nichtsteuerschulden;

Nach Durchsicht des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 5. März 2008 über die Bewirtschaftung der Abfälle aus der gewöhnlichen Tätigkeit der Haushalte und die Deckung der diesbezüglichen Kosten;

In Anbetracht der Tatsache, dass die Gemeinden im o.e. Erlass dazu angehalten werden eine Liste bezüglich der Deckung der Kosten in Sachen Haushaltsmüllentsorgung zu erstellen, um die Transparenz gegenüber den Bürgern zu wahren;

In Anbetracht, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

In Anbetracht, dass es in der Verfolgung dieser Ziele richtig scheint, die Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen zu berücksichtigen mit der berechtigten Sorge, eine gerechte Aufteilung der Steuerlast zu gewährleisten;

In Anbetracht, dass die finanzielle Last, bedingt durch das Einsammeln und die Beseitigung von Haushaltsmüll spürbar zunimmt und, dass die Gemeinden das Recht haben die Kosten dieser Dienstleistung den Nutznießern in Rechnung zu stellen;

Aufgrund von Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister und die Identitätskarten, welche das Gesetz vom 8. August 1983 über die Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen abändert;

Aufgrund von Artikel 7 des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 bezüglich der Bevölkerungsregister und der Register der Ausländer;

Aufgrund des Gerichtsgesetzbuchs vom 10. Oktober 1967, insbesondere Artikel 1385decies und 1385undecies;

Aufgrund des Gesetzes vom 24. Dezember 1996 über die Festlegung und die Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern;

Aufgrund des Gesetzes vom 15. März 1999 über die Rechtsstreitigkeiten in Steuerangelegenheiten, insbesondere Artikel 91 bis 94;

Aufgrund der Bestimmungen des Titels VII, Kapitel 1, 3, 4 und 7 bis 10 des Einkommensteuergesetzbuches 1992, insbesondere Artikel 370 bis 372, abgeändert durch das Gesetz vom 15. März 1999;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 12. April 1999, der die Verfahrensweise festlegt bezüglich des Einspruchsverfahrens;

Nach Durchsicht des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 29. November 2012, mit welchem die Firma SITA vom 1. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2021 einschließlich mit der Haushaltsmüllentsorgung durch Chip-Container beauftragt wurde;

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 21. Oktober 2019 zur Gemeindesteuer auf Haushaltsmüllentsorgung für das Jahr 2020;

In Anbetracht der Tatsache, dass die gegenwärtige Steuerfestlegung durch Konsultation mit der Finanzkommission besprochen wurde;

In der Erwägung, dass die gegenwärtige Steuer in den Einnahmen des ordentlichen Gemeindehaushalts unter folgenden Artikeln vorgesehen ist:

Grundmüllsteuer: 040/36303  
Variable Müllsteuer: 04001/36303  
Einmalige Teilmüllsteuer: 04002/36303

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

Aufgrund der Tatsache, dass gemäß Artikel 102 §2 Nummer 3 des Gemeindegremiums ein Gutachten beim Regionaleinnehmer beantragt wurde, dieses jedoch bislang nicht eingereicht wurde;

Nach eingehender Beratung;

Beschließt einstimmig:

**Artikel 1** – Die nachstehende Liste über die Deckung der Kosten des Jahres 2019 bezüglich der Haushaltsmüllentsorgung wird zur Kenntnis genommen und bestätigt:

Gemeinde: Lontzen

Interkommunale: INTRADEL

Einwohnerzahl 2019: 5764

#### 1. Erzeugung von Haushaltsabfällen und deren Bewirtschaftung

	Kg/Jahr2019/Einwohner
Haushaltsmüll	85,33
Sperrmüll	40,93
Organische Abfälle	18,06
Inerte Abfälle	81,29
Holz	26,70
Papier/Pappe	45,93
Glas	35,30
PMK	11,86
Metalle	6,72

#### 2. Die Kosten der Abfälle

##### Ausgaben

	Gemeinde	Jährliche Ausgaben/Einwohner
Haushaltsmüll	124.033,43 €	21,51 €
Gebühr Intradelt Service Minimum	189.906,23 €	32,94 €
Sperrmüll	3.677,43 €	00,63 €
Ankauf Mülltüten	4.817,98 €	00,83 €
Administrative Kosten	9.138,00 €	1,58 €
TOTAL :	331.573,07 €	57,49 €

##### Einnahmen

Grundmüll	135.010,00 €
Variable Müllsteuer	172.169,92 €
Sperrmüll	966,67 €
Mülltüten	9.577,48 €
Subsidien	2082,40 €
TOTAL :	319.806,47 €

**Artikel 2** – Zugunsten der Gemeinde wird für das Rechnungsjahr **2021** eine Steuer auf die Entsorgung und die Beseitigung des Haushaltsmülls erhoben.

Die Steuer besteht aus der Grundmüllsteuer (Pauschalsatz, zum 1. Januar des Steuerjahres) und der variablen Müllsteuer, die sich aus dem Gewicht des anlässlich der Sammlung entsorgten Abfalls und der Anzahl der Hebungen des oder der Container berechnet.

Die Grundmüllsteuer beinhaltet folgendes:

- Die vierzehntägigen PMK-, sowie Papier- und Kartonsammlungen.
- Den Zugang zu den Wertstoffhöfen und Glascontainern.
- Die jährliche Tannenbaumkollekte.
- Die zur Verfügungstellung und Verwaltung des Müllcontainers.

Die variable Müllsteuer berechnet sich aus dem Gewicht des anlässlich der Sammlung entsorgten Abfalls und der Anzahl der Hebungen des oder der Container.

**Artikel 3 – Die jährliche Grundmüllsteuer wird wie folgt festgelegt** (Haushaltsartikel: 040/36303):

Die Grundmüllsteuer ist festgesetzt auf **60,00 EUR** pro Haushaltsmüll produzierende Stelle, bez. auf **40,00 EUR** pro Haushaltsmüll produzierende Stelle, wenn es sich um eine alleinstehende Person handelt.

Auf Anfrage wird der Steuerbetrag von 60,00 EUR pro Haushaltsmüll produzierende Stelle, bez. von 40 EUR pro Haushaltsmüll produzierende Stelle, wenn es sich um eine alleinstehende Person handelt, auf die Hälfte herabgesetzt, wenn der Haushalt die Gemeinde Lontzen zwischen dem 02.01 und dem 30.06. des Steuerjahres verlassen hat.

**Artikel 4** – §1 Der gesamte Betrag der Grundmüllsteuer ist solidarisch geschuldet:

- Von allen Mitgliedern eines Haushaltes, die am 1. Januar des Steuerjahres an der besteuerten Adresse des Hauses oder der Wohnung eingetragen sind, sowie durch jedes Mitglied eines jeden Haushaltes das effektiv in der Gemeinde wohnt oder für das Steuerjahr als in der Gemeinde als Inhaber einer Zweitwohnung aufgenommen wurde,
- Von allen Mitgliedern eines Haushaltes, die zwischen dem 02.01 und dem 30.06. des Steuerjahres in die Gemeinde eingezogen sind.

§2 Für alle Haushalte, die zwischen dem 01.07 und dem 30.11. des Steuerjahres einschließlich in die Gemeinde eingezogen sind, ist die Grundmüllsteuer wie folgt festgesetzt:

- **30,00 EUR** pro Haushaltsmüll produzierende Stelle
- **20,00 EUR** pro Haushaltsmüll produzierende Stelle, wenn es sich um eine alleinstehende Person handelt.

**Artikel 5** – Auf Anfrage bei Sterbefällen:

- hinterlässt die verstorbene Person einen Witwer oder eine Witwe, die mit ihm einen Haushalt bildete, so wird der Steuerbetrag von 60,00 EUR auf 40,00 EUR (Steuerbetrag für Alleinstehende) herabgesetzt, wenn das Sterbedatum zwischen dem 01.01. des Steuerjahres und dem 30.06. des Steuerjahres liegt.
- war die verstorbene Person alleinstehend und liegt das Sterbedatum zwischen dem 01.01. und dem 31.01. des Steuerjahres, wird die Erbgemeinschaft von der Zahlung der Grundmüllsteuer ganz befreit.
- war die verstorbene Person alleinstehend und liegt das Sterbedatum zwischen dem 01.02. und dem 30.06. des Steuerjahres, wird der Gesamtsteuerbetrag des Verstorbenen um die Hälfte herabgesetzt.

- war die verstorbene Person alleinstehend und liegt das Sterbedatum zwischen dem 01.07. und dem 31.12. des Steuerjahres, so muss die Erbgemeinschaft den Gesamtsteuerbetrag der Grundmüllsteuer zahlen.

**Artikel 6** – Die variable Müllsteuer wird wie folgt festgelegt (Haushaltsartikel: 04001/36303):

Die variable Steuer ist festgesetzt auf:

- **0,34 EUR** pro Kilogramm Haushaltsmüll

**UND**

- **1,30 EUR** pro Leerung  
berechenbar ab der elften Leerung da die zehn ersten Leerungen des Jahres gratis erfolgen sollen.

**Artikel 7** – Pro Müllcontainer wird eine Kautions von 50,00 EUR erhoben. Diese Kautions wird einbehalten, sollte der Müllcontainer nicht sauber zurückgebracht werden (876/16148).

**Artikel 8** – Die variable Steuer ist von allen Mitgliedern eines Haushaltes solidarisch geschuldet. Die Steuer ist durch den Mieter und den Vermieter solidarisch geschuldet.

**Artikel 9** – Unter „Haushalt“ versteht man sowohl einen Haushalt bestehend aus einer Person als auch einen Haushalt bestehend aus mehreren Personen, die eine Lebensgemeinschaft bilden.

**Artikel 10** – Die Müllsteuer ist geschuldet von jeder Person, von jeder Rechtsperson oder solidarisch von allen Mitgliedern einer rechtlichen Vereinigung, die an der besteuerten Adresse, eine Tätigkeit ausübt, die Haushaltsmüll oder ihm vergleichbaren Müll erzeugt.

**Artikel 11** – Es handelt sich um eine Heberollensteuer. Die Heberolle wird durch das Gemeindegremium aufgestellt und für vollstreckbar erklärt.

**Artikel 12** – Aufgrund des Gesetzes vom 24.12.1996 erfolgt die Eintreibung der Steuer gemäß den Regeln bezüglich der Eintreibung der Staatssteuern auf das Einkommen.

**Artikel 13** – Die Steuer ist zahlbar innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Versand des Steuerbescheids. Mangels Zahlung innerhalb dieser Frist, wird die Regelung der Verzugszinsen in Sachen Staatssteuern auf das Einkommen angewandt.

**Artikel 14** – Der Steuerpflichtige kann beim Gemeindegremium, gegen die Gemeindesteuer Einspruch einlegen.

Um zulässig zu sein, muss dieser Einspruch schriftlich und per Post an das Gemeindegremium gerichtet sein. Das Einspruchsschreiben muss mit dem Datum versehen sein und vom Steuerpflichtigen oder von seinem gesetzlichen Vertreter unterschrieben sein. Das Einspruchsschreiben muss außerdem folgendes beinhalten:

- den Namen, die Eigenschaft, die Adresse oder den Gesellschaftssitz des Steuerpflichtigen, welchem die Steuer angerechnet wurde,
- die Begründung des Einspruchs mit einer Tatsachen- und Möglichkeitserläuterung.

Das Gemeindegremium, oder das von ihm dazu bestimmte ausführende Organ, muss innerhalb von acht Tagen ab Zusendung des Einspruchs, den Erhalt des Einspruchs bestätigen.

Das Einspruchsschreiben kann auch vom Einsprucherhebenden beim Gemeindegremium oder bei dem hierzu von ihm bestimmten ausführenden Organ, eigenhändig und gegen Empfangsbestätigung abgegeben werden.

**Artikel 15** – Um als zulässig anerkannt zu werden, müssen die Einsprüche innerhalb von sechs Monaten ab dem Versanddatum des Steuerbescheids eingereicht werden.

Die Einreichung einer Beschwerde, bez. eines Einspruchs, entbindet den Steuerpflichtigen nicht von der Verpflichtung die Steuer innerhalb der vorgeschriebenen Frist zu entrichten.

Bei materiellen Fehlern die durch doppelte Besteuerung, Zahlenirrtümer, usw. entstanden sind, kann der Steuerpflichtige beim Gemeindegremium, gemäß den Bestimmungen des Artikels 376 des Einkommensteuergesetzbuchs, eine Berichtigung anfragen.

**Artikel 16** – Gegenwärtiger Beschluss ist gültig ab dem **1. Januar 2021** bis zum **31. Dezember 2021**.

**Artikel 17** – Eine Kopie des vorliegenden Beschlusses wird gemäß Artikel 8 des Dekrets vom 20. Dezember 2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets innerhalb von 15 Tagen nach Beschlussfassung der Regierung übermittelt.

**Namens des Gemeinderates:**

**Der Generaldirektor,  
(gez.) R. RITZEN**

**Der Vorsitzende,  
(gez.) P. THEVISSSEN**

**Für gleich lautenden Auszug:**

**Der Generaldirektor,  
R. RITZEN**



**Der Bürgermeister,  
P. THEVISSSEN**

